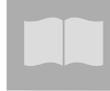


Tipps und Tricks: MWST - Eigenverbrauch



MWSTG Art. 9/34
Wegleitung Ziff. 428 - 511
Spezialbroschüre Nr. 04

Wann muss ich Eigenverbrauch bei der MWST abrechnen?

Dann, wenn Sie Gegenstände für einen nicht der MWST unterliegenden Zweck verwenden und der Bezug der Gegenstände zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt war. Zweck der Abrechnung des Eigenverbrauchs ist die nachträgliche Korrektur der Vorsteuer.

Welche Fälle sind das konkret?

Neben den Privatanteilen handelt es sich hauptsächlich um Entnahmen von Gegenständen und Bearbeitung von Bauwerken. Nachfolgend wird auf die Entnahme von Gegenständen näher eingegangen.

Wie können die Fälle unterteilt werden?

Es stellen sich folgende Fragen?

1. Handelt es sich um eine entgeltliche oder eine unentgeltliche Leistung?
2. Wer ist der Empfänger der Leistung?

Es werden drei Kategorien von Empfängern unterschieden:

1. **Einzelfirmeninhaber**
2. **Nahestehende Personen + Personal mit massgeblicher Beteiligung (Stimmenanteil > 20%)**
Aktionäre, Teilhaber von Personengesellschaften etc.
3. **Personal ohne massgebliche Beteiligung**

Wann ist Eigenverbrauch abzurechnen, wann liegt ein normaler steuerbarer Umsatz vor?

Einzelfirmeninhaber

Bei der Einzelfirmeninhaberin liegt Eigenverbrauch vor, wenn sie Gegenstände für den privaten Bedarf ihrer Firma entnimmt.

April 2006 - erscheint monatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft



Nahestehende Personen + Personal mit massgeblicher Beteiligung	
Gratisleistungen	Gratisleistungen + Leistungen zu Vorzugskonditionen
wenn sie auch an unabhängige Dritte gratis erbracht würden	wenn sie nicht an unabhängige Dritte gratis erbracht würden
= Eigenverbrauch bei neuen Gegenständen auf Einkaufspreis, bei gebrauchten Gegenständen auf Zeitwert (Freigrenze: CHF 300.--/Jahr)	= normaler steuerbarer Umsatz auf Preis wie für einen unabhängigen Dritten

Personal ohne massgebliche Beteiligung		
Leistungen zu Vorzugskonditionen	Gratisleistungen	
	Leistung erfolgt nicht aus betriebssozialen Gründen (z.B. Todesfälle von Mitarbeitenden)	
	Personal hat Rechtsanspruch (gem. Personalreglement, GAV, Gewohnheitsrecht)	Personal hat keinen Rechtsanspruch
= normaler steuerbarer Umsatz (mindestens Umsatzsteuer auf Einkaufspreis bzw. Zeitwert)	= normaler steuerbarer Umsatz (Umsatzsteuer auf Einkaufspreis bzw. Zeitwert)	= Eigenverbrauch (Umsatzsteuer auf Einkaufspreis bzw. Zeitwert) Freigrenze: CHF 300.--/Jahr

Leistungen aus betriebssozialen Gründen sind nicht steuerbar. Der Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden.

Wird die Freigrenze überschritten, muss der volle Wert abgerechnet werden.

Muss auf Werbegeschenken und Warenmustern ebenfalls Eigenverbrauch abgerechnet werden?

Warenmuster (aus eigenem Verkaufssortiment)	Werbegeschenke (mit Firmensignet) (nicht aus eigenem Verkaufssortiment)	
	Wert bis CHF 5'000.-- (Einkaufspreis bzw. Zeitwert)	Wert > CHF 5'000.-- (do.)
kein Eigenverbrauch	kein Eigenverbrauch	Eigenverbrauch

Es handelt sich hier nur um eine grobe Übersicht. Die Spezialbroschüre der Steuerverwaltung umfasst 87 Seiten.

April 2006 - erscheint monatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft